

Förderverein der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) e. V.  
Bahnhofstraße 10  
03096 Burg (Spreewald)

## **SATZUNG**

in der Fassung der satzungsändernden Mitgliederversammlung vom 23.2.2012

### **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Burg (Spreewald), Bahnhofstraße 10. Der Verein wird in das Amtregister Cottbus eingetragen.

### **§ 2: Zwecke des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bürger Schulen im schulischen und außerschulischen Bereich.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schulverbände) und durch die Errichtung von Einrichtungen für Kinder (z. Bsp. eines Sportplatzes), Unterhaltung der Schulen, Organisationen von Ausflügen und Landschulheimaufenthalten usw.

### **§ 3: Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen und Institutionen

erwerben, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und fördern.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich vorliegen.

3. Für den Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller mit der Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung ein Einspruchsrecht. Sodann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung muss schriftlich gestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheidet. Währenddessen ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Beitragsrückerstattung von mehr als einem Jahresbeitrag verstößt in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen.

#### **§ 5: Beiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 13 EURO. Eine Änderung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragszahlung sollte zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Beitragsbefreiung kann auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Bei Kündigung oder Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Schluss des Rechnungsjahres.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorstand.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes
- e) Entscheidung über den Einspruch von Bewerbern und die Beschlussfassung von ausgeschlossenen Mitgliedern
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
- h) Beschlussfassung über Geschäftsordnung, Satzung und Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

## **§ 8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer. Des Weiteren bestimmt er aus seiner Mitte die Aufteilung der Funktionen und Aufgaben.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln, ohne Funktionszuweisung, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Wahl angenommen haben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
7. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9: Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen mit einem eingeschriebenen Brief einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder diesem zustimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Burg (Spreewald), welches es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.